

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts-,
Rohrleitungs- und Wasserrecht,
Frau Bundesrätin Leuthard
3003 Bern

Brugg, 4. September 2018

Zuständig: Fabienne Thomas
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 20180904_SN_Strat_Stromnetze_SBV

Verordnungspaket Strategie Stromnetze: Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV), Leitungsverordnung (LeV), Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Juni 2018 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Landwirtschaft ist von den Änderungen der vorliegenden Verordnungen zu Leitungen, Plangenehmigungsverfahren, sowie Stromversorgung mehrfach betroffen. Elektrische Leitungen führen oftmals durch Landwirtschaftsland, wobei deren Verlegung, sei es unterirdisch oder oberirdisch, jeweils einen Fremdkörper bei der Nutzung des Landwirtschaftslandes darstellt. Oftmals treten wegen der elektrischen Leitung durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen der Bewirtschaftung.

Die Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren, zum Bau und Betrieb, sowie zu den Bauvorhaben Dritter haben direkten Einfluss auf die Rechte von Grundeigentümern, bzw. ob diese gewährleistet sind, oder tangiert werden.

Gleichzeitig leistet die Landwirtschaft über die Bereitstellung von Strom aus PV, Biogas und Wind einen wachsenden Beitrag zur Energieproduktion erneuerbarer Energien des Landes. Der vorliegende Entwurf der Stromversorgungsverordnung regelt unter anderem Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus landwirtschaftlichen Biogas – und Photovoltaikanlagen, weswegen wir uns in Absprache mit unseren entsprechenden Partnern zu einigen der angepassten Artikeln ebenfalls äussern.

Bei der vorliegenden Stellungnahme zu den Revisionsvorschlägen setzen wir uns für eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Bewirtschaftung des Kulturlandes, sowie für den Schutz des Grundeigentums ein. Weiter möchten wir sicherstellen, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale landwirtschaftliche Stromproduktion, – einspeisung und –vermarktung von Produzenten von Elektrizität aus Photovoltaik, Biogas und Wind in der Praxis immer machbarer wird.

Sofern wir keine Bemerkungen machen, sind wir mit dem Inhalt des entsprechenden Artikels einverstanden.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)

Die VPeA regelt das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und Änderung von Hochspannungsanlagen, grösseren Energieerzeugungsanlagen und bewilligungspflichtigen Schwachstromanlagen. Diese enthält Bestimmungen u. a. zum Sachplanverfahren, zum Plangenehmigungsverfahren, zum Bau und Inbetriebnahme einer Anlage sowie zu weiteren Pflichten von Leitungseigentümern.

Mit der Revision sollen Bestimmungen aufgehoben werden, die wegen des Bundesgesetzes Strategie Stromnetze nicht mehr notwendig sind. Weiter sollen eine zweckmässigere Gliederung erfolgen und Unklarheiten ausgeräumt werden. Zudem sollen Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht und Verfahrenserleichterungen geregelt werden.

Art. 1a, Sachplanpflicht

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Bestimmungen zum Sachplanverfahren sich primär an die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid AG) sowie an Bund und Kantone richten und Entscheide im Sachplanverfahren lediglich behördenverbindlich sind. Daher ist es umso wichtiger, dass in den Bestimmungen zum Sachplanverfahren allen berührten Interessen aufgenommen und beurteilt werden. Auch wenn Entscheide im Sachplanverfahren lediglich behördenverbindlich sind, setzen sie den Rahmen für die späteren grundeigentümerverbindlichen Entscheide. Es muss vermieden werden, dass im Sachplanverfahren ein Entscheid gefällt wird, der dann später im grundeigentümerverbindlichen Verfahren nicht mehr geändert werden kann (da "Sachzwang"), obwohl berechnete Interessen eine Änderung verlangen würden. Wir schlagen daher vor, dass bei der Prüfung eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss und das Ergebnis in einem Bericht veröffentlicht werden soll.

Beim Vergleich der geplanten mit der bisherigen Situation sollen neben den Auswirkungen auf Raum und Umwelt insbesondere auch die Auswirkungen auf die Nutzung des Grundrechtes der Eigentumsfreiheit berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob mit dem neuem Vorhaben andere Leitungen eingespart werden können, z. B. mit Abstimmung auf Bedarf usw. (ähnlich Auszonung bei Einzonung). Zudem soll geprüft werden, ob ein Vorhaben rechtlich gesichert werden kann. Falls die rechtliche Sicherstellung nur mit Enteignungen vorgenommen werden kann, ist ein Vorhaben weniger geeignet als ein Vorhaben, das bereits rechtlich gesichert ist. Ist die bisherige Situation nur für eine beschränkte Dauer bewilligt worden, ist der Grund für die beschränkte Dauer mit zu berücksichtigen. Wenn damals eine beschränkte Dauer bewilligt wurde, weil von einem abnehmenden Bedarf oder von einer nur beschränkten Dauer des Eingriffes ins Grundeigentum, da später eine andere Linienführung als möglich erachtet wurde, ausgegangen wurde, besteht im Vergleich sehr wohl eine zusätzliche Auswirkung auf Raum und Umwelt.

In den Erläuterungen werden Beispiele zur bisherigen Praxis, was als nicht erheblich eingestuft wurde, aufgezählt: Erhöhung der Spannung ohne substanzielle Erhöhung der Masten; Verlegung einer Freileitung auf einer Länge von zwei oder drei Spannweiten. In allen diesen Fällen sind jedoch Grundeigentümerinteressen betroffen. Damit dieses Grundrecht gewährleistet wird, muss es einerseits bei der Beurteilung, ob eine Sachplanpflicht besteht, und andererseits auch bei der Beurteilung einer Ausnahme (siehe unten Art. 1b) berücksichtigt werden.

Art. 1a, Abs. 1 und 2:

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) prüft, ob ein Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher in einem Sachplan festgesetzt werden muss (Sachplanpflicht). Es erhebt dazu alle berührten Interessen, würdigt sie im Hinblick auf Ziel und Zweck des Sachplanes und wägt sie gegeneinander

der ab. Insbesondere wird geprüft, ob mit dem Vorhaben eine andere Leitung aufgehoben werden kann. Das Ergebnis wird in einem Bericht veröffentlicht. Diese Prüfung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag des Inspektorats oder der Gesuchstellerin. Das BFE kann von der Gesuchstellerin geeignete Unterlagen verlangen.

² Es vergleicht die bestehende mit der geplanten Situation, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie auf besonders betroffene Grundrechte und die rechtliche Sicherstellung zu prüfen. Es berücksichtigt dabei auch die früheren Gründe zur Bewilligung der bestehenden Anlage.

Art. 1b, Ausnahmen von der Sachplanpflicht

Gemäss Vorschlag soll ein Vorhaben ohne Sachplanverfahren genehmigt werden können, wenn die NISV voraussichtlich eingehalten werden kann und keine Zusammenlegung mit anderen Leitungen möglich ist. Ein Sachplanverfahren setze eine gewisse Erheblichkeit der Auswirkungen auf Raum und Umwelt voraus.

Wir teilen diese Einstufung nicht, dies ist eine zu tiefe Hürde für eine Ausnahme. Für das Sachplanverfahren einzig auf die Auswirkungen auf Raum und Umwelt abzustellen, trägt den verschiedenen Auswirkungen auf weitere öffentliche Interessen zu wenig Rechnung. Es fehlt z. B. das Ausmass des Eingriffes in das Grundeigentum und die Beeinträchtigung von weiteren öffentlichen Interessen wie der Erhalt von Fruchtfolgefleichen. Wenn zudem zusätzlich noch Umweltschutzorganisationen angehört werden, die Grundeigentümer aber nicht, stellt dies eine Ungleichbehandlung bei der Berücksichtigung der berührten Interessen dar. Allenfalls kann dies ausgeglichen werden, indem auch eine Begleitgruppe nach Art. 15g Ab. 2 Bundesgesetz über Um- und Ausbau der Stromnetze angehört wird.

Wir schlagen deshalb vor, die Grundeigentümer anzuhören. Neue Leitungen sollen zudem nur ohne Sachplanpflicht gebaut werden können, wenn die Grundeigentümer damit einverstanden sind und keine weiteren öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Eine zusätzliche Voraussetzung bei der Verlegung einer bestehenden Leitung soll das Einverständnis der von der neuen Leitungsführung betroffenen Grundeigentümer sein.

Die vorgeschlagenen lit. c und d lehnen wir ab. Wenn eine Leitung nicht in einem Sachplan festgelegt werden soll, nur weil sie zu einem grossen Teil in einer Strasse, einem Tunnel oder Stollen geführt wird, dann werden die Interessen ungleich gewichtet. Zudem soll eine Beurteilung, ob keine andere Variante möglich ist, nicht durch die Gesuchstellerin, sondern durch die Behörde erfolgen, und dafür steht das Sachplanverfahren zur Verfügung.

Art. 1b:

¹ Die folgenden Vorhaben betreffend Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können ohne Festsetzung in einem Sachplan genehmigt werden, wenn die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) voraussichtlich eingehalten werden können, die Grundeigentümer angehört wurden und die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen ausgeschöpft wurden:

- a. die Erstellung neuer Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger, sofern keine Schutzziele von Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht und keine weiteren öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden sowie die Grundeigentümer damit einverstanden sind;
- b. der Ersatz, die Änderung und der Ausbau von Leitungen, sofern das Leitungstrasse nicht oder auf einer Länge von höchstens fünf Kilometern verschoben wird und Konflikte mit Schutzzielen von

Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen, denen die betroffenen Grundeigentümer zugestimmt haben, ausgeglichen werden können;

~~c. Vorhaben, bei denen Leitungen zu mindestens 80 Prozent ihrer Länge als Kabel in bestehenden oder behördenverbindlich festgelegten Anlagen wie Strassen, Tunnels oder Stollen ausgeführt werden;~~

~~d. Vorhaben, bei denen die Gesuchstellerin anhand von raumplanerischen, umweltrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Abklärungen darlegt, dass keine andere Variante zu bevorzugen ist.~~

² Das BFE hört die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone zu den Unterlagen der Gesuchstellerin an. Es kann zusätzlich auch gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen und eine Begleitgruppe im Sinne von Art. 15q Abs. 2 Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze anhören. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet das BFE, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss

Art. 1d, Vorbereitung des Sachplanverfahrens

Die Gesuchstellerin muss vor dem Sachplanverfahren mit den Kantonen eine Koordinationsvereinbarung abschliessen. Darin sind verschiedene Punkte zu regeln. Aus der Sicht der Landwirtschaft interessieren die Regelungen zu :

- Schutz von Kulturland und Fruchtfolgefläche FFF
- Schutz des Grundeigentums
- Wie ist die Mitwirkung und Information der Gemeinden vorgesehen? Sollen dazu Mindestanforderungen definiert werden (z. B. Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung)?
- Welches sind die Kriterien zur Beurteilung des Konflikt- und Optimierungspotenzials?

(kein Vorschlag für Änderung/Ergänzung des Artikels)

Art. 1e, Einleitung des Sachplanverfahrens

In Abs. 4 ist vorgesehen, eine projektspezifische Begleitgruppe einzusetzen. Das Anliegen, dass auch Gemeinden und private Personen und Organisationen in der Begleitgruppe Einsitz nehmen, wird jedoch nicht aufgenommen. Begründet wird dies damit, dass die Interessen einerseits bei der Anhörung bzw. Mitwirkung und andererseits im Plangenehmigungsverfahren geltend gemacht werden können.

Der Einbezug von Gemeinden und privaten Personen oder Organisationen in die Begleitgruppe ist jedoch dadurch begründet, dass keine der aufgeführten Stellen und Organisationen das Grundrecht der Eigentumsfreiheit vertreten kann. Damit werden wichtige Interessen nicht berücksichtigt, obwohl dies unbestritten berührt werden. Die Berücksichtigung dieser Interessen bei der Anhörung bzw. Mitwirkung ist ungenügend, da daraus keine Verpflichtung erkennbar ist. Die Berücksichtigung im Plangenehmigungsverfahren ist zu spät, da mit dem Argument, das Trasse sei im Sachplanverfahren festgelegt worden, die privaten Interessen zurück gestellt werden. Ein Einbezug von Gemeinden und privaten Personen oder Organisationen in die Begleitgruppe macht hingegen durchaus Sinn, da von dieser Seite einerseits die beeinträchtigten Interessen aufgenommen werden können und andererseits dazu Grundsätze für die Würdigung dieser Interessen aufgestellt werden können. Dieser Beitrag kann durchaus im Sachplanverfahren berücksichtigt werden, auch wenn z. B. das konkrete Trasse noch

nicht bestimmt ist. Der Einwand, damit werde der Sachplanprozess tendenziell verlangsamt und verlängert, ist im Hinblick auf eine verträglichere Umsetzung des Vorhabens zurückzuweisen.

Art. 1e, Abs. 4:

Nach Eingang der Stellungnahmen setzt das BFE innert zwei Monaten eine projektspezifische Begleitgruppe ein, in der folgende Stellen und Organisationen mit je einer Stimme vertreten sind:

...

i. jede betroffene Gemeinde oder deren Stellvertreter;

j. private Personen oder Organisationen, die ein schutzwürdiges Interesse darlegen können, oder deren Vertreter.

Art. 2, Abs. 1, Gesuchsunterlagen

Art. 2 Abs. 1 ist nicht Bestandteil der Revision. Trotzdem beantragen wir eine Änderung/Ergänzung dieses Absatzes. Insbesondere sind diejenigen Unterlagen zu erwähnen, die für den Grundeigentümer von Bedeutung sind. Einerseits kann so der Grundeigentümer bei der Planaufgabe besser abschätzen, wie stark er vom Projekt betroffen ist. Andererseits muss der betroffene Grundeigentümer in einer allfälligen Einsprache im Plangenehmigungsverfahren auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend machen (Art. 16f EleG). Dies ist ihm aber nur möglich, wenn in den Projektunterlagen auch die betroffenen Interessen der Grundeigentümer aufgeführt werden.

Bei der Begründung des Projektes ist insbesondere auch die Interessenabwägung zur gewählten Trassevariante darzulegen.

Bei der Darstellung der möglichen Einflüsse und der Auswirkungen ist auch die bisherige Nutzung zu beurteilen. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung von beanspruchtem Kulturland interessieren insbesondere Beeinflussungen der Bodenqualität, Behinderungen der Bewirtschaftung und Auswirkungen auf die Tierhaltung auf dem Land und in den Stallgebäuden.

Art. 2, Abs. 1:

...

b. die Begründung des Projektes, einschliesslich der Abwägung aller berührten Interessen bezüglich Trassewahl sowie bezüglich Standort und Ausdehnung von Nebenanlagen;

c. alle sicherheitsrelevanten Aspekte, einschliesslich der notwendigen Sicherheitsabstände zur Anlage;

d. mögliche Einflüsse auf oder durch andere Anlagen, ~~oder~~ Objekte oder Nutzungen;

e. die Auswirkungen auf die Umwelt, ~~und~~ die Landschaft und die bisherige Nutzung des Grundeigentums;

...

h. die Beschreibung des Projektes, einschliesslich des Rückbaus nach Ausserbetriebnahme der Anlagen;

i. das Verzeichnis der durch Bau und Betrieb beanspruchten Grundstücke mit Angabe der definitiv und temporär beanspruchten Fläche pro Grundstück sowie insbesondere den Flächen je Grundstück mit Nutzungsbeschränkungen im Sicherheitsabstand zur Anlage;

j. die Darstellung der rechtlichen Sicherung der Anlagen und der Landbeanspruchung.

Art. 2, Abs. 1^{bis}

Mit diesem Abschnitt soll ausserhalb einer Bauzone ein Anschluss ans Elektrizitätsnetz erst vorgenommen werden, wenn ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons über die Zulässigkeit vorliegt.

Die Klärung ist offenbar nur im zeitweise besiedelten Gebiet von Bedeutung. Allenfalls ist zu prüfen, diese Anforderung nur auf die kritischen Fälle einzuschränken, und nicht für alle Vorhaben ausserhalb der Bauzone.

Allerdings stellen sich weitere Fragen: Soll dies auch gelten, wenn eine bestehende Leitung verlegt werden soll? Oder bei der Liegenschaft keine Nutzungsänderung vorgekommen ist (weil die Liegenschaft bisher schon länger ganzjährig bewohnt wurde)? Wer trägt die Kosten der Bewilligung und eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens? Zudem ist ein rechtskräftiger Entscheid nicht das alleinige Kriterium, sondern nur ein Teil der Plangenehmigungsprüfung (auch mit rechtskräftigem Entscheid kann die Plangenehmigung abgelehnt werden). Daher könnte dies auch in die Anforderung von Art. 2 Abs. 1 lit. f (Abstimmung mit Kantonen) eingebunden und gemäss Art. 5 Abs. 1 (Stellungnahme der Kantone) verlangt werden.

Art. 2 Abs. 1^{bis}:

Bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den erstmaligen Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen im nur zeitweise besiedelten Gebiet ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, ist den Unterlagen ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beizulegen, wonach der Anschluss zulässig ist.

Art. 9a, Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

Die Änderung sieht vor, dass neben Instandstellungsarbeiten auch geringfügige technische Änderungen an Anlagen ohne Plangenehmigung vorgenommen werden können. Begründet wird dies damit, dass keine schutzwürdigen Interessen, auch von Dritten, berührt seien.

Es trifft nicht zu, dass bei geringfügigen technischen Änderungen keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt werden. Aus unserer Sicht ist auch die Grundlage der Durchleitung über fremdes Grundeigentum als schutzwürdiges Interesse zu bezeichnen. Ob die geringfügige Änderung in der Durchleitungsgrundlage enthalten ist, kann nur in Kenntnis der entsprechenden Vereinbarung beurteilt werden. Daher ist Absatz 1 zu ergänzen mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer.

Art. 9a, Abs. 1

Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Art. 9a, Abs. 3

Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagegrenzwert nach der NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten, ~~und~~ das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird und die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt:

Weiter möchten wir anfügen, dass im erläuternden Bericht erwähnt ist, dass mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen die vom Parlament überwiesene Motion 16.3038 „Transformatorstationen und andere elektrische Anlagen einfacher ermöglichen“, eingereicht von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller, erfüllt sei. Dies trifft in keiner Weise auf die sich in der Landwirtschaftszone befindenden Transformatoren zu. Gemäss Motionstext wird der Bundesrat beauftragt, Gesetzesänderungen vorzulegen, die notwendig sind, damit Transformatorstationen und andere elektrische Anlagen ausserhalb der Bauzone einfacher, schneller und möglichst kostengünstig erstellt oder den veränderten Anforderungen angepasst werden können. In den in der vorliegenden Revision vorgeschlagenen Änderungen geht es hingegen lediglich um sanfte Anpassungen von bestehenden Anlagen wie Farbanstriche oder Auswechslung von Komponenten. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen werden jedoch Transformatorstationen und andere elektrische Anlagen nicht einfacher ermöglicht. Das tatsächliche Problem in der Praxis ist nämlich, dass Produktionsanlagen neu gebaut oder bestehende Anlagen erweitert werden, die produzierte Elektrizität aber teilweise nicht oder nur mit erheblichen Beschränkungen eingespiessen werden kann, weil der Neu-/Ausbau eine Netzverstärkung notwendig macht. Diese lässt aber meist übergebührlig lange auf sich warten und die Abwicklung ist kompliziert. Um die Motion Häberli-Koller tatsächlich zu erfüllen, bräuchte es bei der Bejahung der Zonenkonformität der Produktionsanlagen zum Beispiel an die Adresse der Netzbetreiber zeitliche Vorgaben für die Anpassung von Netzanschlüssen mit Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung derselben oder konkrete Vorgaben an die Bewilligungsinstanzen. Die im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen werden zu keiner merklichen Vereinfachung führen.

Art. 9c, Verfahrenserleichterungen

Wenn ein kleineres Vorhaben nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht liegt, kann auf die Anhörung der Bundesfachbehörden verzichtet werden.

Art. 9d, Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten

Mit diesem Artikel soll festgehalten werden, dass für eine bestehende Anlage, deren Rechte erneuert werden müssen, keine Plangenehmigung mehr nötig ist. Begründet wird dies mit der Ableitung aus den gesetzlichen Bestimmungen, wonach das Enteignungsverfahren nach EleG nicht zur Anwendung kommen soll, wenn die Anlage nicht neu erstellt oder geändert wird.

Aus unserer Sicht ist die Ableitung nicht korrekt. Wenn für eine bestehende Anlage ein Recht erneuert werden muss (weil es abgelaufen ist) oder ein Recht für den Betrieb der Anlage zusätzlich erworben werden muss, handelt es sich um eine Änderung der Anlage. Besteht für die Anlage keine rechtliche Grundlage mehr, ist ein Bestandteil der Bewilligungsunterlagen nicht mehr vorhanden. Falls sich seit der früheren Beurteilung keine Änderung der Verhältnisse ergeben haben, kann allenfalls von einer nicht geänderten Anlage ausgegangen werden. Wird in jedem Fall von einer Nichtänderung ausgegangen, stellt dies eine Nichtbeachtung von Interessen des Grundeigentümers dar. Daher kann der neue Art. 9d nur akzeptiert werden, wenn eine Ergänzung betreffend Nichtänderung der Verhältnisse eingefügt wird.

Art. 9d

Müssen für eine bestehende, rechtskräftig bewilligte Anlage Rechte erneuert oder zusätzlich erworben werden, ohne dass die Anlage baulich geändert wird, so bestimmt sich das Verfahren ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 19309 über die Enteignung und es bedarf keiner Plangenehmigung, wenn die heutigen Verhältnisse zwischen Leitungseigentümerin und Grundeigentümer nicht geändert haben.

Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)

Die Leitungsverordnung (LeV) beinhaltet u.a. Bestimmungen zur Sicherheit, zu Bauvorschriften und zu Betrieb, Instandhaltung und Kontrolle von elektrischen Leitungen.

Mit der Revision soll die Umsetzung von Ersatzmassnahmen, die bei neuen Leitungen wegen Bestimmungen zum Landschafts- und Umweltschutz notwendig werden, geregelt werden. Zudem sollen die Voraussetzungen für die Verkabelung einer Leitung geregelt werden. Weiter soll ein Anliegen des Vogelschutzes aufgenommen werden.

Art. 11, Landschafts- und Umweltschutz

Mit dem neuen Absatz 3 soll die Bestimmung von Art. 15b Abs. 2 Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze umgesetzt werden: *"Sind gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung Ersatzmassnahmen vorzunehmen, so kann die Unternehmung der Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 beantragen, andere Unternehmungen zur Vornahme dieser Massnahmen an Starkstromanlagen zu verpflichten, die diesen anderen Unternehmungen gehören und die sich in der Regel innerhalb des betreffenden Planungsgebietes befinden müssen."*

Damit muss ein anderes Unternehmen unfreiwillig Massnahmen umsetzen, die womöglich nicht in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern geregelt sind. Auch die Grundeigentümer müssen somit ebenfalls unfreiwillig eine stärkere Belastung ihrer Grundstücke dulden.

In den Bestimmungen ist die Berücksichtigung der Interessen dieser Grundeigentümer nicht ersichtlich. Weil die zusätzlich betroffenen Grundeigentümer durch eine Umliegung und durch eine Verkabelung der Leitung betroffen werden, schlagen wir vor, bei diesen Massnahmen ausdrücklich das Einverständnis der Grundeigentümer als Voraussetzung zu definieren.

Damit bei der Wahl der Ersatzmassnahme auch die Interessen der zusätzlich betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt werden, sind diese in Abs. 4 ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 11, Abs. 3 und 4

³ *Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2 durch elektrische Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können auf Antrag des Betriebsinhabers dieser Leitungen durch Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter kompensiert werden (Art. 15b Abs. 2 EleG). Der Betriebsinhaber zieht dabei insbesondere die folgenden Ersatzmassnahmen an Leitungen in Betracht:*

...

b. Umliegung, sofern die betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind;

c. Verkabelung, sofern die betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind;

...

⁴ *Der Betriebsinhaber wählt die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten und der zusätzlich betroffenen Grundeigentümern notwendig ist. Sämtliche dem Dritten und den zusätzlich betroffenen Grundeigentümern durch die Ersatzmassnahme entstehenden Vor- oder Nachteile sind finanziell auszugleichen.*

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Grundsätzlich stellen wir an verschiedenen Orten eine einseitige Bevorzugung der Wasserkraft fest. So gilt beispielsweise gemäss Art. 2 Abs. 3. der Bezug von Elektrizität für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken nicht als Endverbrauch. Diese einseitige Bevorzugung lehnen wir ab und verlangen eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Technologien.

Art. 2 Abs. 3

Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und für die Implementierung der Smart Grids im Besonderen sind Batteriespeicher ein wichtiger Baustein. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum z.B. kommunale Quartierspeicher anderen Regeln unterliegen sollen als Pumpspeicherkraftwerke. Nur weil sie sich nach den Grosshandelspreisen richten rechtfertigt sich keine Bevorzugung von Pumpspeichern in Bezug auf andere Speichertechnologien. Diese einseitige Bevorzugung lehnen wir dezidiert ab. Der Grundsatz muss lauten: Gleiche Regeln für alle Teilnehmer, keine Bevorzugung einzelner Technologien. Sofern Speicher (ausserhalb Grundversorgung) am „freien“ Strommarkt teilnehmen und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit Netz- bzw. Systemdienstlich eingesetzt werden (siehe auch Erläuterungen), sollen sie den gleichen Regeln wie Pumpspeicherkraftwerken unterliegen. Eine Befreiung vom Netzentgelt sollte an den Betriebsmodus eines Speichers geknüpft sein, und nicht an die Technologie.

Grundsätzliches zu Art. 4, Art. 4a, Art. 4b, Art. 4c

Die gesamte Gesetzgebung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 5bis StromVG führt zu einer klaren – wenn auch zeitlich limitierten – Bevorzugung von Grundversorgern mit eigener Produktion (aus Wasserkraft). Es muss davon ausgegangen werden, dass die Verteilnetzbetreiber je nach Marktsituation die eigene Produktion zu Gestehungskosten in die Grundversorgung einrechnen. Eine allfällige Überschussproduktion wird am Markt abgesetzt (Bezug der Marktprämie), Fehlmengen am Markt bezogen. Es scheint unwahrscheinlich, dass die Produktion weiterer (lokaler/privater) nEE Anlagen freiwillig zu Gestehungskosten übernommen und in die Grundversorgung eingerechnet wird. Es scheint willkürlich, dass die eigene Produktion (und ggf. ausgewählte weitere nEE Anlagen) der Verteilnetzbetreiber zu Gestehungskosten anrechenbar sind, alle weiteren nEE Anlagen aber tiefere Rücklieferatarife erhalten. Die Grundversorger sollen daher während der Gültigkeit der Übergangsbestimmungen verpflichtet werden, die Produktion der im Versorgungsgebiet liegenden Bestandsanlagen, welche keinerlei weitere Förderung erhalten oder erhielten, zu Gestehungskosten übernehmen zu müssen.

Art. 4 Abs. 4

Wir erachten diese Bestimmung als sehr wichtig, denn sie verhindert, dass EVU ihr Angebot im Einspeisevergütungssystem („Direktvermarktung“) über die Grundversorgung quersubventionieren können, was gleiche lange Spiesse aller Beteiligten mit sich bringt.

Art. 8c Abs. 1 Einleitungssatz

Wir gehen davon aus, dass der Netzbetreiber zwar in jedem Fall verantwortlich bleibt, gewisse Leistungen aber auch an Dritte auslagern/delegieren kann. Allenfalls müsste diese Präzisierung im Verordnungstext noch vorgenommen werden.

Art. 8c Abs. 6

Es wird hier die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Netzbetreiber vorrangig auf Endverbraucher zugreifen dürfen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Eingriffsmöglichkeit nicht auf Produzenten oder Verbraucher ausgedehnt wird. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass Netzbetreiber die ihnen mit diesem Absatz eingeräumte Möglichkeit zur Einwirkung auf Endverbraucher nicht zur Optimierung des Energiebezugs (marktdienlicher Einsatz) oder zur Erbringung von Systemdienstleistungen (systemdienlicher Einsatz) missbraucht.

Art. 13a Bst. b

Wir sehen hier die Gefahr, dass teure „Luxuslösungen“ installiert und über die Netzkosten abgerechnet werden und schlagen daher vor, dass Vorgaben in Bezug auf die Kosteneffizienz gemacht werden.

Art. 13b

Dieser Bestimmung stimmen wir im Grundsatz zu. Da die benötigten Technologien marktreif sind ist jedoch nicht klar, warum nur die Kosten von innovativen Massnahmen im Rahmen von Pilotanwendungen anrechenbar sein sollen. Zudem erscheint uns die kostenmässige Obergrenze als willkürlich. Anstatt der Nennung eines Höchstbetrags und der Bevorzugung einer Massnahme soll offen gelassen werden, ob eine konventionelle oder eine innovative Massnahme realisiert wird, während sich die Anrechenbarkeit der Kosten an der kosteneffizienteren Variante orientieren soll.

Die Dokumentationspflicht in Abs. 3 ist grundsätzlich verständlich, darf aber nicht so weit gehen, dass Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden müssen.

Art. 13c

Auch hier scheint uns die kostenmässige Obergrenze willkürlich. Wir schlagen daher vor, dass auf Antrag ein einmaliger Investitionsbeitrag von maximal 200'000 angerechnet werden darf.

Art. 13d

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Massnahmen unter Artikel 13b und 13c Kostenobergrenzen definiert werden können, für staatliche Informationsmassnahmen jedoch keinerlei Kostengrenzen gelten sollen. Eine Kostenobergrenze drängt sich daher auch in diesem Artikel auf.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor